



# Satzung des Vereins

## Oldtimerfreunde Bayerischer Wald



### § 1 Name

Der Verein hat den Namen Oldtimerfreunde Bayerischer Wald

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kirchdorf im Wald.

### § 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung, Restaurierung und Pflege von Oldtimern sowie für die Geschichte der Technik interessanter Maschinen und Geräte.

Der Verein bietet hierzu seinen Mitgliedern Hilfe und Betreuung und organisiert Ausstellungen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassier.

Vertretungsbefugt nach außen im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorstand.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands den Verein vertreten soll.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Mitgliederversammlung und gilt für die Dauer von vier Jahren.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Wert von 2.500€ übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Als Mitglied kann sich jede Person bewerben, die die Satzung des Vereins anerkennt.

Über den Beitritt zum Verein entscheidet der 1. Vorstand oder dessen Vertreter der 2. Vorstand

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Beitrag wird rückwirkend für das abgelaufene Vereinsjahr bis Ende Dezember abgebucht.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt in voller Höhe.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag wird erst mit vollendetem 16. Lebensjahr fällig.

Über die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung entschieden

## **§ 8 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 9 Einberufung zu Mitgliederversammlung**

Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Im übrigen sind weitere Mitgliederversammlungen abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand muss Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand.

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl der Vorstandschaft
- Entlastung des Vorstandes
- Höhe der Beiträge
- Behandlung der Anträge des Vorstandes

- Behandlung der Anträge der Mitglieder
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins .

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Es entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen (und vertretenen) stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (und vertretenen) stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für eine Zweckänderung ist die Zustimmung aller, auch nicht erschienenen, Mitglieder erforderlich.

Über Versammlungsbeschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen (und vertretenen) Mitglieder bedarf, aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, was mit dem Vereinsvermögen geschehen soll.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.2020 beschlossen.